

Sitzung vom 16. Dezember 1998

2741. Anfrage («Kleine Gegenleistung» für «Entgegenkommen» gegenüber den Kunden des Strassenverkehrsamtes)

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, hat am 26. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Im September 1998 hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich angeblich als Anpassung an eine EU-Vorschrift den Automobilisten für die Montage von Winterreifen vorgeschrieben, einen Kleber mit Angabe der Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, 190 km/h oder 210 km/h (je nach Tauglichkeit des entsprechenden Winterpneus) an gut einsehbarer Stelle «im Sichtfeld» zu befestigen. Dies in Verkennung der Tatsache, dass kein einziges Fahrzeug in der Schweiz oder im Kanton Zürich diese (im tiefsten Fall 160 km/h) Geschwindigkeit überhaupt erzielen darf, kennen doch die Autobahnen eine Höchstgeschwindigkeitsvorschrift von 120 km/h.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit dieser Vorschrift einmal mehr eine unnötige und unnütze Vorschrift erlässt, welche im besten Fall Unsicherheit im Vollzug nach sich zieht?
2. Glaubt sich der Regierungsrat auf rechtlich sauberem Terrain, wenn er, seinen eigenen «Unsinn» wenigstens entschärfend, der Polizei Anweisung gibt, nur in beschränkten, nicht gerade präzise festgelegten Fällen eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift zu ahnden?
3. Gibt es weitere Abteilungen, wie diejenige des Strassenverkehrsamtes, welche in selbstgewählter Vorwegnahme eines allfälligen EU-Beitritts der Schweiz solche «Bananen-Krümmungs-Vorschriften» der EU für den Kanton Zürich heraustüfteln und entgegen aller Logik vorschreiben?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dieses hier dargelegte Phänomen von Regulierungswut in der Verwaltung darauf hinweist, dass es immer noch zu viel «Beamtenkapazität» gibt, welche unseren Anstrengungen auf der politischen Ebene zur Verbesserung der Effizienz der Wirtschaft und der Deregulierung unseres Wirtschaftsstandorts diametral entgegenwirken?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat solchen Tendenzen in der Verwaltung wirkungsvoll entgegenzutreten? Hat er auch schon daran gedacht, im Einvernehmen mit dem neuen Personalrecht, solche Negativkreationen gegenüber Mitarbeitern, welche für die Gesellschaft effektive und hilfreiche Leistungen erbringen, auch lohnmässig richtig einzuteilen?

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrats, selbstverständlich müssen Sie mir die 4. Frage nicht unbedingt beantworten, ist sie doch meinerseits mehr als Feststellung über leider immer noch weit verbreitete Verhaltensmuster von Teilen der Verwaltung gedacht. Wie unsinnig dieser Verwaltungsakt ist, zeigen auch die Ausflüchte, Erklärungs- und Rechtfertigungsversuche sowie die Verniedlichung und Relativierung des Problems, welche so weit gehen, den Vollzugsbeamten Anweisungen für die Nichtdurchsetzung von Vorschriften (siehe Artikel in der NZ vom 15. Oktober 1998) zu geben. Es geht wohl in unserer Demokratie sicher nicht darum, möglichst viele Vorschriften zu erlassen und es dann in diesem Dschungel dem Zufall zu überlassen, was durchgesetzt, toleriert oder geahndet wird.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen und hoffe auf eine Sensibilisierung bezüglich dieser Thematik über den Einzelfall hinaus.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen eines umfangreichen Änderungspakets betreffend die Verordnungen des Bundes über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge, das u.a. auch die Überführung neuer EU-Vorschriften ins schweizerische Recht zum Inhalt hatte, erliess der Bundesrat eine neue Bestimmung, wonach in Fahrzeugen, deren Reifen mit der Zusatzbezeichnung M1S (Winterreifen) sich nicht für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eignen, beim Geschwindigkeitsmesser eine Aufschrift angebracht werden muss, die gut

sichtbar auf die für die Reifen zugelassene Höchstgeschwindigkeit hinweist (Art. 59 Abs. 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]; Änderung vom 2. September 1998 [AS 1998 S. 2359]). Zum Vollzug der neuen Regelung, die seit 1. Oktober 1998 gilt, sind keine kantonalen Weisungen erlassen worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi